

Version vom 20. März 2026

## Vereinbarung

zur gemeinsamen Umsetzung der Regionalen Arbeitszone RAZ Gäu gemäss kantonalem Richtplan, Beschlüssen S-3.1.8 und S-3.1.11.

### **Die fünf Kerngemeinden Egerkingen, Härkingen, Neuendorf, Niederbuchsiten und Oberbuchsiten**

vertreten durch

Herrn Bernhard Studer, Gemeindepräsidentin Egerkingen

Herrn André Grolimund, Gemeindepräsident Härkingen

Herrn Meinrad Müller, Gemeindepräsident Neuendorf

Herrn Beat Kamber, Gemeindepräsident Niederbuchsiten

Herrn Jonas Motschi, Gemeindepräsident Oberbuchsiten

erklären sich bereit, die Umsetzung der Richtplanbeschlüsse S-3.1.8 und S-3.1.11 und die durch die Umsetzung bedingte regionale Arbeitszonenbewirtschaftung (S-1.1.22 und S-3.1.2) im Rahmen der dritten Phase der Planungsarbeiten betreffend die Regionale Arbeitszone RAZ Gäu gemeinsam anzugehen.

Das kantonale Amt für Raumplanung (ARP) sowie der Regionalverein Olten-Gösgen-Gäu (OGG) unterstützen die Arbeiten nach ihren Möglichkeiten. Die vorliegende Vereinbarung wird durch das Amt für Raumplanung und den OGG zur Kenntnis genommen.

### **1. Stand der bisherigen Arbeiten**

Der kantonale Richtplan hat im Kapitel S-3.1 zwei regionale Arbeitszonen am Autobahnkreuz Egerkingen-Härkingen festgesetzt. Gemäss kantonalem Richtplan sollen mit den RAZ neue Arbeitsplätze und Ansiedlungen an verkehrstechnisch günstigen Standorten geschaffen werden. Als Erweiterungen des Siedlungsgebiets von kantonaler und regionaler Bedeutung haben sie erhöhten raumplanerischen Anforderungen zu genügen, beispielsweise sind eine qualitätsvolle verdichtete Siedlungsentwicklung und

eine flächensparende Erschliessung mit einer ÖV-Gütekategorie von mindestens C zu sichern<sup>1</sup>. Für die Region und den Kanton handelt es sich bei der RAZ Gäu um einen bedeutenden Entwicklungsstandort. Angestrebt wird auf dem Gebiet RAZ I + II eine hochwertige wirtschaftliche Entwicklung<sup>2</sup>.

Die Gemeinden Egerkingen, Härkingen, Neuendorf, Niederbuchsiten und Oberbuchsiten haben sich bereits vor mehreren Jahren in der Arbeitsgruppe RAZ Gäu organisiert und in verschiedenen Schritten eine mögliche Entwicklung der RAZ Gäu (RAZ I + II) diskutiert und erste Grundlagen erarbeitet. Die Arbeitsgruppe ist organisatorisch Teil des Vereins Gemeindepräsidentenkonferenz Gäu GPG. Unterstützt werden sie vom Amt für Raumplanung sowie von der Wirtschaftsförderung Region Olten.

Im Jahr 2010 wurde eine Konzeptstudie durchgeführt (1. Phase), die die politische wie auch planerische Machbarkeit einer Regionalen Arbeitszone RAZ Gäu aufgezeigt hat. Auf der Grundlage dieser Ergebnisse haben die fünf Gemeinden Egerkingen, Härkingen, Neuendorf, Niederbuchsiten und Oberbuchsiten der Schaffung eines gemeinsam geführten Industriegebietes zugestimmt. Im Jahr 2011 wurde die 2. Phase der Konzeptstudie eingeleitet. Diese hat unter anderem dazu geführt, dass die RAZ Gäu im Rahmen der Gesamtüberarbeitung des kantonalen Richtplans Solothurn als Vorhaben gesamthaft festgesetzt wurde. Nach Genehmigung des revidierten kantonalen Richtplans im Herbst 2018 steht nun die 3. Phase der Arbeiten zur RAZ Gäu an. Diese Arbeiten wurden im Herbst 2017 wieder aufgenommen und fortgeführt. Nach einem erneuten längeren Arbeitsunterbruch hat die Arbeitsgruppe RAZ Gäu im Herbst 2023 die Arbeit wieder intensiviert.

## **2. Dritte Phase der Planungsarbeiten**

Es gilt, aufbauend auf den Ergebnissen aus der 1. und 2. Phase, die Umsetzung der RAZ weiterzuführen. Übergeordnete Zielsetzung der 3. Phase ist die Bildung einer regionalen Trägerschaft sowie mittelfristig die Einzonung einer ersten Etappe in den Gebieten RAZ I und RAZ II. Das Nutzungsplanverfahren erfolgt dabei ausserhalb der kommunalen Ortsplanungen. Voraussetzung ist die Bildung der regionalen Trägerschaft sowie die Erarbeitung einer Arbeitszonenbewirtschaftung.

Die fünf Kerngemeinden vereinbaren zu diesem Zweck die Zusammenarbeit gemäss Richtplanbeschlüssen und anerkennen die übergeordnete Zielsetzung der Arbeiten zur 3. Phase. Sie sind bereit, gemeinsam die Richtplanbeschlüsse zu initiieren, zu vertiefen und nach Möglichkeit umzusetzen. Das Erreichen der übergeordneten Zielsetzung bedingt einen Findungsprozess zwischen den fünf Kerngemeinden, insbesondere betreffend Nutzung der Fläche, die regionale Trägerschaft sowie die finanziellen Abhängigkeiten (Kosten- und Nutzensausgleich) bei der Umsetzung und Bewirtschaftung. Dies setzt Beschlüsse der Planungsbehörden sowie evtl. der Gemeindeversammlungen voraus. Diese Beschlüsse bleiben der Zielerreichung vorbehalten und können den Planungsprozess massgebend beeinflussen.

Als Basis für die weiteren raumplanerischen, wirtschaftlichen und politischen Arbeiten braucht es einen Masterplan. Dieser ist im Rahmen der 3. Phase zu erarbeiten. Das Masterplanprojekt bildet die

---

<sup>1</sup> Mittlere Erschliessungsqualität mit dem öffentlichen Verkehr gemäss ARE-Methodik; Haltestellen in zumutbarer Gehdistanz (ca. 300–500 m) mit regelmässigem, jedoch nicht hochfrequentem Angebot (typisch 15–30-Minuten-Takt).

<sup>2</sup> Die Qualitätskriterien werden im Rahmen des Masterplanprojektes definiert.

Grundlage für die Entwicklung in den Planungsinstrumenten (Nutzungsplanung, ggf. Gestaltungsplanung) bzw. die Umsetzung nächster Prozessschritten.

### **3. Die Vision «RAZ Gäu»**

Die «Regionalen Arbeitszone Gäu» ist ein regionaler Ansatz, um die wirtschaftliche Entwicklung der Region positiv, für Bevölkerung und Natur verträglich zu gestalten. Dieses Vorgehen verlangt von den beteiligten Gemeindebehörden, Landeigentümer und letztlich der Bevölkerung eine hohe Kooperationsbereitschaft. Der Nutzen dieses innovativen, regionalen Raumentwicklungsansatzes ist für alle Beteiligten eine nachhaltige, verträgliche und positive Entwicklung.

Bund und Kanton begrüßen aus raumplanerischer Sicht die Schaffung regionaler Arbeitszentren und fördern diese im Rahmen ihrer Möglichkeiten und gesetzlichen Spielraumes, gegenüber der Schaffung von kommunalen Arbeitszentren.

Basierend auf dieser übergeordneten Zielsetzung wurde folgende Vision «RAZ Gäu» formuliert:

- Gemeinsam wird auf dem Gebiet der «RAZ Gäu» eine nachhaltige, für Natur und Bevölkerung verträgliche, positive wirtschaftliche und gesellschaftliche Nutzung und Entwicklung erreicht.
- Das Gebiet der «RAZ Gäu» wird bis 2040 durch Unternehmen mit einer hohen Wertschöpfung, Entwicklungsdynamik und langfristigen Wachstumsperspektiven besiedelt. Im Masterplan werden dazu messbare Ziele definiert.
- Die Nutzung des Gebietes erfolgt so, dass der Region daraus spürbare Vorteile wie beispielsweise attraktive Arbeitsplätze, zusätzliche überdurchschnittliche Steuererträge und Imagegewinn erwachsen. Der Nutzen muss für die Gemeinden, die Bevölkerung und die bereits ansässigen Unternehmen vorteilhaft sein.

### **4. Die gemeinsamen Ziele**

Die beteiligten Gemeinden einigen sich im Zusammenhang mit der RAZ Gäu auf folgende gemeinsame Entwicklungsziele:

- (1) Mit der «RAZ Gäu» wird die weitere wirtschaftliche Entwicklung der fünf Gemeinden und der Region ermöglicht und aktiv gestaltet. Die Standortattraktivität und Wirtschaftskraft der Region steigt und so entstehen neue, attraktive Arbeitsplätze und zusätzliche, überdurchschnittliche Steuererträge.
- (2) Die Entwicklung der «RAZ Gäu» erfolgt für Natur und Bevölkerung verträglich. Die Belastung durch Verkehr, Lärm und andere Umwelteinflüsse wird möglichst klein gehalten.

- (3) Die «RAZ Gäu» sorgt für einen haushälterischen Umgang mit Bodenreserven, indem die zusätzlichen Arbeitszonen aller fünf Gemeinden konzentriert geschaffen werden. Dadurch bringen wir wirtschaftliche und raumplanerische Interessen in Einklang, denn die räumliche Konzentration schützt die Siedlungs- und Lebensqualität und lässt gleichzeitig wirtschaftliches Wachstum zu.
- (4) Die fünf Gemeinden arbeiten partnerschaftlich zusammen. Sie treten gegenüber Kanton und Bund sowie Landeigentümern und potenziellen Projektanten vereint auf. Diese gelebte regionale Solidarität ermöglicht die wirtschaftliche Entwicklung aller Gemeinden. Der kommunale Blickwinkel wird einer regionalen Betrachtungsweise untergeordnet, wobei die Gemeindeautonomie respektiert und kommunale Interessen angemessen berücksichtigt werden.
- (5) Wir wollen im Planungsperimeter der fünf Kerngemeinden (Bearbeitungsperimeter: RAZ I+II) die wesentlichen raumwirksamen Tätigkeiten im Entwicklungsgebiet Arbeiten grenzüberschreitend koordinieren.
- (6) Wir wollen vorbereitend auf die Nutzungsplanung einen Masterplan (Gesamtkonzept) gemäss Richtplanbeschluss S-3.1.7 erarbeiten, welcher insbesondere die Eigentumsverhältnisse, die Verfügbarkeit, die Etappierungs- und Überbaumöglichkeiten sowie die Zweckmässigkeit der Form der Parzellen, deren zukünftige Erschliessung und die Auswirkungen des Verkehrs aufzeigen. Weiter soll der Nutzen (z.B. Steuererträge, zusätzliche Arbeitsplätze) sowie die Belastungen abgeschätzt werden.
- (7) Wir wollen für den Bearbeitungsperimeter die aufgezeigten gemeinsamen Entwicklungsvorstellungen definieren und diese im Nutzungsplanverfahren mit entsprechenden Rahmenbedingungen und Vorgaben soweit möglich grundeigentümergebunden festsetzen.
- (8) Wir beabsichtigen mit der Gründung einer regionalen Trägerschaft durch die beteiligten Gemeinden, die Umsetzung der RAZ zu ermöglichen und die zukünftige regionale Raumentwicklung im Bereich Arbeiten so zu fördern. Themen wie Trägerschaftsmodell, finanzieller Ausgleich, Ansiedlungskriterien etc. wollen wir gemeinsam und verbindlich festlegen.
- (9) Wir wollen die Ansiedlung neuer und die Erweiterung bestehender Betriebe mit allen Beteiligten frühzeitig absprechen und die Auswirkungen auf Raum, Umwelt, Verkehr und Wirtschaft offenlegen.

## **5. Arbeitsgruppe RAZ Gäu**

Die Verantwortung für die RAZ Gäu liegt bei den Kerngemeinden, mit Unterstützung des Kantons und der OGG. Die Planungshoheit im Nutzungsplanverfahren liegt bei den Standortgemeinden. Die Erarbeitung erfolgt in Zusammenarbeit der fünf Kerngemeinden.

Für den Informationsaustausch und die Arbeit in Sachen RAZ Gäu ist eine Arbeitsgruppe (AG RAZ Gäu) eingesetzt. Die Arbeitsgruppe besteht aus den Gemeindepräsidien der Kerngemeinden. Diese berichtet dem Verein GPG. Die Arbeitsgruppe mandatiert einen Projektleiter.

Die Arbeitsgruppe ist grundsätzlich erweiterbar, wobei es zur Aufnahme neuer Mitglieder den einstimmigen Beschluss der bisherigen Mitglieder braucht. Neue Mitglieder unterzeichnen vorgängig diese gemeinsame Vereinbarung unter anteilmässiger Kostenbeteiligung der aufgelaufenen und neuen Kosten.

## **6. Die Handlungsleitlinien**

Zur erfolgreichen Realisierung der RAZ Gäu bestehen folgende Absichten:

### **(1) Wir gründen für die operative Umsetzung der «RAZ Gäu» eine gemeinsame Trägerschaft**

Um eine langfristige und zielorientierte Entwicklung sicherzustellen, beabsichtigen die Gemeinden nach Einigung über den Verteilschlüssel (Kosten-Nutzen gemäss Ziffer 6), eine gemeinsame Trägerschaft in Form eines geeigneten juristischen Gefässes zu prüfen und zu etablieren. Diese soll insbesondere Aufgaben in den Bereichen strategische Entwicklung, Vermarktung, Flächenmanagement, Finanzierung und Koordination übernehmen.

### **(2) Wir betreiben eine strategische und gestaltende Ansiedlung und eine aktive Bodenpolitik**

Die Ansiedlungen in der «RAZ Gäu» sollen strategisch, das heisst entlang eines definierten Nutzungsprofils und entsprechenden Kriterien, erfolgen. Dabei sollen regionale Stärken (z.B. diversifizierter Branchenmix) berücksichtigt, gefördert und weiterentwickelt werden. Beabsichtigt wird eine aktive Bodenpolitik, d.h. die Trägerschaft kann Parzellen kaufen oder im Baurecht übernehmen.

### **(3) Wir sorgen für die Verfügbarkeit der Flächen**

Mit den Landeigentümern sollen Vereinbarungen abgeschlossen werden. Damit kann der Planungs- und Genehmigungsprozess vorgetrieben, in Vorleistungen betreffend Erschliessung und Infrastruktur gegangen und Flächen verfügbar gemacht werden.

### **(4) Phasenweises und etappiertes Vorgehen**

Die Entwicklung der RAZ-Fläche erfolgt für Bevölkerung und Natur verträglich. Sie soll in sinnvollen Schritten, nach einem Phasenplan, in Etappen erfolgen.

### **(5) Wir schaffen Entwicklungsmöglichkeiten für ansässige Unternehmen**

Neben Neuansiedlungen sollen auch bereits in den RAZ-Gemeinden ansässige Unternehmen auf der RAZ-Fläche Entwicklungsmöglichkeiten bekommen.

### **(6) Fairer Nutzen- und Lastenausgleich**

Die Trägergemeinden einigen sich verbindlich auf einen fairen Verteilschlüssel für die Erträge und die Lasten aus der «RAZ Gäu».

### **(7) Gemeinsame Organisation und Finanzierung der FFF-Kompensation**

Die Parteien beabsichtigen, notwendige Fruchtfolgeflächen-Kompensationen (FFF-Kompensation) gemeinsam zu organisieren und zu finanzieren. Die konkrete Ausgestaltung erfolgt auf Grundlage der Masterplanung und wird in einer separaten Vereinbarung geregelt.

### **(8) Gemeinsame Ansiedlung**

Die unterzeichnenden Partner erklären sich bereit, Projektanfragen transparent aufzuarbeiten und ihre kommunalen Beurteilungen bzw. Interessenabwägungen frühzeitig in diese Arbeitsgruppe einzubringen und offen zu legen. Die Partner unterstützen mit allfälligen Aktivitäten auf kommunaler Ebene die Entwicklung der RAZ und fördern bereits bestehende lokale Unternehmen und Kleingewerbe.

### **(9) Kanton und Landeigentümer als Partner**

Die RAZ Gäu wird durch den Kanton und die Landeigentümer mitgetragen. Dadurch wird frühzeitig eine Rechts- und Planungssicherheit geschaffen, damit die RAZ-Flächen erfolgreich vermarktet werden können.

## **7. Grundsätze der Lasten- und Nutzenverteilung**

Die Parteien sind sich einig, dass die Verteilung von Nutzen und Lasten im Zusammenhang mit der RAZ Gäu zum heutigen Zeitpunkt noch nicht abschliessend geregelt werden kann. Eine verbindliche Regelung der Lasten- und Nutzenverteilung setzt weitere Planungsschritte voraus, insbesondere die Erarbeitung des Masterplans RAZ Gäu, welche unter anderem Aussagen zu

- Nutzungsschwerpunkten
- Etappierung
- Erschliessung
- verkehrlichen Auswirkungen und andere Belastungen
- wirtschaftlichen Effekten und andere Nutzenpotentiale
- hochwertigen Nutzung und nachhaltige Wertschöpfung

macht. Die Parteien werden nach Vorliegen des Masterplans gemeinsam eine separate, verbindliche Regelung zur Lasten- und Nutzenverteilung ausarbeiten und beschliessen. Dabei gilt der Grundsatz einer fairen, nachvollziehbaren und ausgewogenen Verteilung von Lasten und Nutzen zwischen den beteiligten Gemeinden.

Die Parteien anerkennen insbesondere, dass bei Einzonungen innerhalb des Perimeters der RAZ Gäu Abgaben aus dem Planungsausgleich anfallen können. Sie beabsichtigen, den Planungsausgleich gemeindeübergreifend koordiniert zu behandeln, um eine ausgewogene und solidarische Verteilung der finanziellen Mittel sicherzustellen.

Ziel ist es, die Erträge aus dem Planungsausgleich des im kantonalen Richtplan als «RAZ Gäu» definierten Parameters so einzusetzen, dass sie der regionalen Gesamtentwicklung der RAZ Gäu dienen und

insbesondere für gemeinsame Planungs-, Erschliessungs-, Kompensations- und Infrastrukturmassnahmen verwendet werden können.

Die konkrete Ausgestaltung der Erhebung, Verwaltung und konkreten Verwendung der Mittel des Projektes «RAZ Gäu» aus dem Planungsausgleich wird zu gegebener Zeit im Rahmen der gesetzlichen Zweckumschreibung in einer separaten Vereinbarung zwischen den beteiligten Gemeinden geregelt. Dabei werden Transparenz, Nachvollziehbarkeit und ein fairer Ausgleich zwischen den Standort- und den Partnergemeinden angestrebt.

## **8. Masterplanung**

Als Basis für die weiteren Umsetzungsarbeiten in Phase 3 beabsichtigen die Gemeinden zwecks langfristiger und koordinierter Nutzungsplanung gemeinsam eine Grundlage in der Form eines Masterplans (Zielbild 2040) in Auftrag zu geben. Zwecks Regelung der diesbezüglichen wesentlichen Aspekte einigen sich die Parteien auf folgende Punkte:

### **(1) Auftrag Masterplan**

Die Parteien vereinbaren, bei einem dazu geeigneten Ingenieurbüro einen Masterplan (Zielbild 2040) erarbeiten zu lassen. Ein entsprechendes Pflichtenheft wird erarbeitet. Der Masterplan soll den Parteien als Grundlage für die Nutzungsplanung, die Einigung über Lasten- und Nutzenverteilung sowie der Koordination unter den Parteien dienen. Der Masterplan soll zudem Aussagen zu möglichen Auswirkungen des Planungsausgleichs enthalten und als Grundlage für eine spätere interkommunale Regelung dienen.

### **(2) Wirkung und Verbindlichkeit**

Der Masterplan dient als Planungsgrundlage für die weiteren Schritte in Phase 3. Die Zustimmung zur Masterplanung stellt keinen Vorentscheid über

- eine spätere Einzonung,
- eine konkrete Etappierung oder
- eine Erschliessungs- oder Investitionsfinanzierung

dar. Entsprechende Beschlüsse bleiben ausdrücklich weiteren separaten Entscheidungsverfahren vorbehalten.

### **(3) Vergabeprozess**

Für die Erarbeitung des genannten Masterplans wird mit Kosten von weniger als CHF 150'000 gerechnet, weshalb das freihändige Verfahren zur Anwendung gelangt. Die Arbeitsgruppe wird damit beauftragt, auf der Basis des Pflichtenhefts mindestens drei geeignete Angebote einzuholen und bestimmt die in der vorliegenden Vereinbarung nicht geregelten Einzelheiten des Vergabeprozesses. Die Arbeitsgruppe wertet die eingegangenen Angebote auf der Basis des Pflichtenhefts aus und vergibt den Auftrag namens der Parteien.

#### **(4) Kosten**

Die Kosten des Masterplans werden von den Parteien gemäss dem folgenden Verteilschlüssel (Kombination aus Anteil Bevölkerung und Anteil Land in der RAZ) getragen:

- Einwohnergemeinde Egerkingen: 21.77 %
- Einwohnergemeinde Härkingen: 48.30 %
- Einwohnergemeinde Neuendorf: 14.57 %
- Einwohnergemeinde Niederbuchsiten: 5.50 %
- Gemeinde Oberbuchsiten: 9.86 %

#### **Vorfinanzierung und Refinanzierung über den Planungsausgleich**

Die Parteien vereinbaren, dass die Kosten für die Erarbeitung des Masterplans grundsätzlich durch die Einnahmen aus dem späteren Planungsausgleich finanziert werden sollen.

Weiter vereinbaren die Parteien, dass die Kosten für die Erarbeitung des Masterplans durch die Einwohnergemeinde Härkingen vorfinanziert werden. Im Falle einer späteren Einzonung von Flächen innerhalb des Perimeters der RAZ Gäu und dem damit verbundenen Anfall von Abgaben aus dem Planungsausgleich verpflichten sich die Parteien, diese Mittel gemeindeübergreifend in einem gemeinsamen Fonds zu bündeln, unter Anrechnung der vorfinanzierten Kosten der Einwohnergemeinde Härkingen.

Nach erfolgter Rückerstattung des Vorfinanzierungsbetrags an die Einwohnergemeinde Härkingen werden die verbleibenden Mittel aus dem Planungsausgleich unter den beteiligten Gemeinden gemäss einem noch festzulegenden Verteilschlüssel aufgeteilt, beziehungsweise für die weitere Entwicklung der RAZ Gäu eingesetzt.

Sollte es zu keiner Einzonung kommen und folglich keine Mittel aus dem Planungsausgleich anfallen, verpflichten sich die übrigen beteiligten Gemeinden, sich anteilmässig gemäss dem oben festgelegten Verteilschlüssel an den Kosten des Masterplans zu beteiligen und die entsprechenden Beiträge an die Einwohnergemeinde Härkingen zu leisten. Diese Förderung verjährt nach 50 Jahren nach Abschluss dieses Vertrags. Die Parteien verpflichten sich, den Verteilschlüssel rechtzeitig vor Vergabe der Masterplanung einvernehmlich festzulegen.

#### **(5) Vertretung gegen aussen**

Die Vertretung gegenüber der Auftragnehmerin übernimmt die Arbeitsgruppe RAZ Gäu. Sie ist für die ordentliche Abwicklung des Auftrags zuständig. Über den Projektfortschritt werden die Gemeinden und das kantonale Amt für Raumplanung regelmässig informiert.

### **9. Geltungsbereich**

Die vorliegende Vereinbarung ist für die Phase bis zum Abschluss der Masterplanung verbindlich. Für weiterführende Arbeiten, insbesondere für Einzonung, Erschliessung, Finanzierung, Realisierung und

Betrieb, verpflichten sich die Parteien im Anschluss an die Masterplanung eine weitergehende vertragliche Regelung zu diskutieren und gegebenenfalls die Nutzen- und Lastenregelung, welche insbesondere Fragen der Finanzierung, Trägerschaft, Risiko- und Lastenverteilung sowie der Umsetzung verbindlich regelt.

## **10. Rechtsnatur und Bindungswirkung**

Diese Vereinbarung ist eine öffentlich-rechtliche Zusammenarbeitsvereinbarung mit programmatischem Charakter. Sie begründet, mit Ausnahme der ausdrücklich geregelten Verpflichtungen zur Mitwirkung und Kostenbeteiligung an der Masterplanung, keine Ansprüche auf Einzonung, Erschliessung, Finanzierung oder wirtschaftliche Vorteile. Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten der kommunalen und kantonalen Organe sowie allfällige Volksabstimmungen.

## **11. Beendigung und Austritt**

Jede Gemeinde kann diese Vereinbarung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten kündigen, frühestens jedoch nach Abschluss der Masterplanung. Bereits eingegangene finanzielle Verpflichtungen bleiben bestehen und werden nicht zurückerstattet.

## **12. Inkrafttreten und Schlussbedingungen**

Diese Vereinbarung konsolidiert und aktualisiert die bisherige Zusammenarbeit der Gemeinden zur RAZ Gäu. Sie tritt mit der Unterzeichnung durch alle Gemeinden in Kraft.

Mit ihrem Inkrafttreten gelten frühere Vereinbarungen, insbesondere die Vereinbarung aus dem Jahr 2019, als aufgehoben.

Unterzeichnet durch:

Datum:

Gemeindepräsident

Leiterin Verwaltung

.....  
**Einwohnergemeinde Egerkingen**

Datum:  
Gemeindepräsident

Gemeindeschreiberin

---

**Einwohnergemeinde Härkingen**

Datum:  
Gemeindepräsident

Gemeindeverwalterin

---

**Einwohnergemeinde Neuendorf**

Datum:  
Gemeindepräsident

Gemeindeschreiberin

---

**Einwohnergemeinde Niederbuchsiten**

Datum:  
Gemeindepräsident

Gemeindeschreiberin

---

**Gemeinde Oberbuchsiten**

Zur Kenntnis genommen durch:

- Amt für Raumplanung (ARP)
- Regionalverein Olten-Gösgen-Gäu (OGG)